

# **I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Jahr 2023**

**vom .....**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**Die §§ 1 bis 4 werden nicht geändert.**

## **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt auf

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Verbandsgemeindewerke Gerolstein von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren

voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €

**Die §§ 6 bis 12 werden nicht geändert.**

Gerolstein, den .....

Verbandsgemeinde Gerolstein

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Genehmigt gemäß ..... der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit Schreiben vom .....

Daun, .....

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Dienstsiegel

Im Auftrage:

Hinweise:

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gerolstein, den .....

Verbandsgemeinde Gerolstein

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister